

Beitragsordnung – Mitgliedsbeiträge

- A.) Der Status eines Mitglieds erfolgt mit dem Vereinsbeitritt und wird bemessen nach dem sozialen, wirtschaftlichen und exekutiven Wirken in der öffentlichen Gesellschaft.
- B.) Der Beitragsordnung liegen bestimmte Begrifflichkeiten und Bedeutungsinhalte zu Grunde. Dazu zählen:
- Mitwirkung kann stehen für Kooperation, Mitbestimmung und Partizipation.
 - Mitwirkende sind Mitarbeiter, Mitglieder, natürliche, juristische und sonstige Personen, die eine Gesellschaft, ein Unternehmen, System oder Geschäftsmodell durch Zahlungen, Beiträge, Transferleistungen oder dergleichen wirtschaftlich und sozial tragen.
 - Mitarbeiter sind Personen im Sinne § 7 Abs. 1 SGB IV, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder eine selbständige Tätigkeit ausüben.
 - Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die einer Körperschaft oder Gruppe zugehören oder diese bilden.
- C.) Der Beitragsberechnung liegt ein Jahresbeitrag und ein Aufschlag zu Grunde. Der Aufschlag ist abhängig von der Anzahl der Mitwirkenden einer Gesellschaft, eines Systems, Unternehmens oder Geschäftsmodells.
- C.1) Für Organisationen, deren wirtschaftliches Jahresergebnis im Wesentlichen durch **Arbeitsleistung** finanziert ist, entsteht ein Aufschlag von 1,5 Prozent = 0,015 Anteil des Jahresbeitrags für jeweils 1000 Mitwirkende.
- C.2) Für Organisationen, deren wirtschaftliches Jahresergebnis im Wesentlichen durch **Beitragsleistung** finanziert ist, entsteht ein Aufschlag von 1,5 Promille = 0,0015 Anteil des Jahresbeitrags für jeweils 1000 Mitwirkende.
- C.3) Der Beitragsberechnungsbasis C.1) oder C.2) liegt der Jahresbeitrag für bis zu 1000 Mitwirkenden zu Grunde.
- 1.0) **Natürliche Person, als Personalität keiner anderen Mitgliedergruppe zurechenbar**
- Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 1,00 EUR, der Jahresbeitrag beträgt 12,00 EUR.
- 2.0) **Natürliche Person in freien Berufen sowie in Heilkunde und Dienstleistung**
- Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 20,00 EUR, der Jahresbeitrag beträgt 240,00 EUR.
 - Für **Partnergemeinschaften** oder Personengesellschaften dieser Mitgliedergruppe entsteht ein Aufschlag von monatlich 10,00 EUR. Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 30,00 EUR, der Jahresbeitrag beträgt 360,00 EUR.
- 3.0) **Einzelunternehmer, Gewerbetreibende und Personengesellschaften**
- Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 30,00 EUR, der Jahresbeitrag beträgt 360,00 EUR bis zu 100 Mitwirkenden.
 - Für Einzelunternehmer, Gewerbetreibende und Personengesellschaften bis zu 1000 Mitwirkenden entsteht ein Aufschlag von monatlich 20,00 EUR. Der Monatsbeitrag beträgt 50,00 EUR, der Jahresbeitrag beträgt 600,00 EUR.
 - Für Einzelunternehmer, Gewerbetreibende und Personengesellschaften mit mehr als 1000 Mitwirkenden gelten die Regelungen gemäß C.) C.1 – 3)
 - Für Einzelunternehmer, Gewerbetreibende und Personengesellschaften, die nachweislich der Regelungen für Kleinunternehmer unterliegen, beträgt der Mitgliedsbeitrag € 5,00 pro Monat, der Jahresbeitrag beträgt € 60,00.
- 4.0) **Interessengruppen, keiner juristischen Person oder anderer Mitgliedergruppe zurechenbar**
- Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 30,00 EUR, der Jahresbeitrag beträgt 360,00 EUR bis zu 100 Mitwirkenden.
 - Für Interessengruppen bis zu 1000 Mitwirkenden entsteht ein Aufschlag von monatlich 20,00 EUR. Der Monatsbeitrag beträgt 50,00 EUR, der Jahresbeitrag beträgt 600,00 EUR.
 - Für Interessengruppen mit mehr als 1000 Mitwirkenden gelten die Regelungen gemäß C.) C.1 - 3)
- 5.0) **Juristische Person als Kapitalgesellschaft**
- Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 40,00 EUR, der Jahresbeitrag beträgt 480 EUR bis zu 100 Mitwirkenden.
 - Für juristische Personen bis zu 1000 Mitwirkenden entsteht ein Aufschlag von monatlich 20,00 EUR. Der Monatsbeitrag beträgt 50,00 EUR, der Jahresbeitrag beträgt 600,00 EUR.
 - Für juristische Personen mit mehr als 1000 Mitwirkenden gelten die Regelungen gemäß C.) C.1 – 3)
- 6.0) **Körperschaften, die keine Kapitalgesellschaften sind**
- Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 50,00 EUR, der Jahresbeitrag beträgt 600,00 EUR bis zu 100 Mitwirkenden.
 - Für Körperschaften dieser Mitgliedergruppe bis zu 1000 Mitwirkenden entsteht ein Aufschlag von monatlich 20,00 EUR. Der Monatsbeitrag beträgt 70,00 EUR, der Jahresbeitrag beträgt 840,00 EUR.
 - Für Körperschaften dieser Mitgliedergruppe mit mehr als 1000 Mitwirkenden gelten die Regelungen gemäß C.) C.1 – 3)
- 7.0) **Öffentlich rechtliche Körperschaft**
- Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 60,00 EUR, der Jahresbeitrag beträgt 720,00 EUR bis zu 100 Mitwirkenden.
 - Für öffentlich rechtliche Körperschaften bis zu 1000 Mitwirkenden entsteht ein Aufschlag von monatlich 20,00 EUR. Der Monatsbeitrag beträgt 80,00 EUR, der Jahresbeitrag beträgt 960,00 EUR.
 - Für öffentliche rechtliche Körperschaften mit mehr als 1000 Mitwirkenden gelten die Regelungen gemäß C.) C.1 – 3)
- 8.0) **Sonstige institutionelle juristische Autorität und nicht in anderer Mitgliedergruppe vertreten**
- Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 80,00 EUR, der Jahresbeitrag beträgt 960,00 EUR bis zu 100 Mitwirkenden.
 - Für Mitglieder dieser Mitgliedergruppe bis zu 1000 Mitwirkenden entsteht ein Aufschlag von monatlich 20,00 EUR. Der Monatsbeitrag beträgt 100,00 EUR, der Jahresbeitrag beträgt 1200,00 EUR.
 - Für Mitglieder dieser Mitgliedergruppe mit mehr als 1000 Mitwirkenden gelten die Regelungen gemäß C.) C.1 – 3)

Ort, Datum _____ Rechtsverbindliche Unterschrift _____